



Sachbearbeitung FAM - Familie, Kinder und Jugendliche

Datum 27.05.2013

Geschäftszeichen FAM-AL

Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 27.06.2013 TOP

Behandlung öffentlich

GD 233/13

Betreff: Wahl der Jugendschöffen /-innen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Anlagen: Anlage 1 - Vorschlagsliste Jugendschöffen /-innen Frauen
Anlage 2 - Vorschlagsliste Jugendschöffen /-innen Männer
(vertraulich - liegt für die Jugendhilfeausschussmitglieder bei)

Antrag:

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen /-innen für die Geschäftsjahre 2014-2018 zu genehmigen.

Hartmann-Schmid, Helmut

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,OB,R 2	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2008 bis 2013 gewählten Jugendschöffen /-innen endet am 31.12.2013. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl sind für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Ulm und die Jugendstrafkammern beim Landgericht die Jugendschöffen/-innen und Hilfsschöffen/-innen erneut zu wählen.

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmen die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen /-innen für die Strafkammern und Schöffengerichte (vgl. §43 Abs.1 / §77 Abs.1 GVG). Sie verteilen die erforderliche Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (vgl. §36 Abs.4 GVG).

Hieraus ergibt sich für die Stadt Ulm eine erforderliche Anzahl von **42 Haupt- und Hilfsschöffen /-innen** für die Jugendkammer beim Landgericht Ulm und das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Ulm. Laut §36 Abs.4 Satz 1 GVG sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt hat.

Die hieraus zu errechnende Zahl an Vorschlägen, die eingebracht werden sollen, beträgt somit **84 Personen**. Die aufgestellte Vorschlagsliste **umfasst 95 Namen, davon 55 Frauen und 40 Männer**. Für die Einholung der Vorschläge wurden die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände, die Parteien, die Gewerkschaft, die Handwerkskammer Ulm, die Industrie- und Handelskammer Ulm, der Gesamtelternbeirates sowie die Jugendverbände angefragt. Darüber hinaus wurde auf die Möglichkeiten einer direkten Einzelbewerbung über die Internetseite der Stadt Ulm und die örtliche Presse hingewiesen.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gemeinderechts die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit.

Die für die Stadt Ulm aufgestellten Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014-2018 sind durch den **Jugendhilfeausschuss zu genehmigen**. Die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Vorschlagslisten (Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder muss gegeben sein) sind nach § 36 Abs.3 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) eine Woche lang öffentlich auszulegen. Danach beginnt eine einwöchige Einspruchsfrist. Die Auflegung der Vorschlagslisten erfolgt in der Abteilung FAM - Familie, Kinder, Jugendliche beim Fachbereich Bildung und Soziales, Olgastraße 152, VI. Stock im Zeitraum vom 05.07. bis einschl. 12.07.2013. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen.

Zeichenerklärung zur Vorschlagsliste:

B = Berufsverbände (IHK, HWK) E = Einzelbewerbung

F= Freie Wohlfahrtsverbände K= Kirchen

P= Parteien G= Gewerkschaft

J = Jugendverbände